

BBiG-Synopse

– neue Struktur –

Gesetzestext

Stand: 19.05.2004

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1.A / § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung (§ 1 BBiG a.F.)
- § 1.B / § 2 Lernorte der Berufsbildung (§ 1 Abs. 5 BBiG a.F.)
- § 1.C / § 3 Anwendungsbereich (§ 2 BBiG a.F.)

Teil 2 Berufsbildung

Kapitel 1 Berufsausbildung

Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen

- § 2.1.1.A / § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen (§ 25, 28 BBiG a.F.)
- § 2.1.1.B / § 5 Ausbildungsordnung (§ 25 BBiG a.F.)
- § 2.1.1.C / § 6 Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen (§ 28 Abs. 3 BBiG a.F.)
- § 2.1.1.D / § 7 Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 1 BBiG a.F.)
- § 2.1.1.E / § 8 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 29 Abs. 2, 3 BBiG a.F.)
- § 2.1.1.F / § 9 Regelungsbefugnis (§ 44 BBiG a.F.)

Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis

Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses

- § 2.1.2.1.A / § 10 Vertrag (§ 3 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.1.B / § 11 Vertragsniederschrift (§ 4 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.1.C / § 12 Nichtige Vereinbarungen (§ 5 BBiG a.F.)

Unterabschnitt 2 Pflichten *der Auszubildenden*

- § 2.1.2.2.A / § 13 Verhalten während der Berufsausbildung (§ 9 BBiG a.F.)

Unterabschnitt 3 Pflichten *der Auszubildenden*

- § 2.1.2.3.A / § 14 Berufsausbildung (§ 6 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.3.B / § 15 Freistellung (§ 7 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.3.C / § 16 Zeugnis (§ 8 BBiG a.F.)

Unterabschnitt 4 Vergütung

- § 2.1.2.4.A / § 17 Vergütungsanspruch (§ 10 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.4.B / § 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung (§ 11 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.4.C / § 19 Fortzahlung der Vergütung (§ 12 BBiG a.F.)

Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- § 2.1.2.5.A / § 20 Probezeit (§ 13 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.5.B / § 21 Beendigung (§ 14 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.5.C / § 22 Kündigung (§ 15 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.5.D / § 23 Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung (§ 16 BBiG a.F.)

Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften

- § 2.1.2.6.A / § 24 Weiterarbeit (§ 17 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.6.B / § 25 Unabdingbarkeit (§ 18 BBiG a.F.)
- § 2.1.2.6.C / § 26 Andere Vertragsverhältnisse (§ 19 BBiG a.F.)

Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal

- § 2.1.3.A / § 27 Eignung der Ausbildungsstätte (§ 22 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.B / § 28 Eignung von Auszubildenden und **Auszubildern/Auszubildenden** (§ 20 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.C / § 29 Persönliche Eignung (§ 20 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.D / § 30 Fachliche Eignung (§ 20, 21 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.E / § 31 Europaklausel (§ 112 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.F / § 32 Überwachung der Eignung (§ 23 BBiG a.F.)
- § 2.1.3.G / § 33 Untersagung des Einstellens und Auszubildens (§ 24 BBiG a.F.)

Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

- § 2.1.4.A / § 34 Einrichten, Führen (§ 31 BBiG a.F.)
- § 2.1.4.B / § 35 Eintragen, Ändern, Löschen (§ 32 BBiG a.F.)
- § 2.1.4.C / § 36 Antrag (§ 33 BBiG a.F.)

Abschnitt 5 Prüfungswesen

- § 2.1.5.A / § 37 Abschlussprüfung (§ 34 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.B / § 38 Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.C / § 39 Prüfungsausschüsse (§ 36 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.D / § 40 Zusammensetzung, Berufung (§ 37 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.E / § 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 38 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.F / § 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung
- § 2.1.5.G / § 43 Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 39, 40 Abs. 3 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.H / § 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen
- § 2.1.5.I / § 45 Zulassung in besonderen Fällen (§ 40 Abs. 1, 2 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.J / § 46 Entscheidung über die Zulassung (§ 39 Abs. 2 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.K / § 47 Prüfungsordnung (§ 41 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.L / § 48 Zwischenprüfungen (§ 42 BBiG a.F.)
- § 2.1.5.M / § 49 Zusatzqualifikationen
- § 2.1.5.N / § 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen (§ 43 BBiG a.F.)

Abschnitt 6 Interessenvertretung

- § 2.1.6.A / § 51 Interessenvertretung (§ 18a BBiG a.F.)
- § 2.1.6.B / § 52 Verordnungsermächtigung (§ 18b BBiG a.F.)

Kapitel 2 Berufliche Fortbildung

- § 2.2.A / § 53 Fortbildungsordnung (§ 46 Abs. 2 BBiG a.F.)
- § 2.2.B / § 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 46 Abs. 1 BBiG a.F.)
- § 2.2.C / § 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen (§ 112 BBiG a.F.)
- § 2.2.D / § 56 Fortbildungsprüfungen (§ 46 BBiG a.F.)
- § 2.2.E / § 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 3 Berufliche Umschulung

- § 2.3.A / § 58 Umschulungsordnung (§ 47 Abs. 2, 3 BBiG a.F.)
- § 2.3.B / § 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 47 Abs. 2 BBiG a.F.)
- § 2.3.C / § 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf (§ 47 Abs. 3 BBiG a.F.)
- § 2.3.D / § 61 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen (§ 112 BBiG a.F.)
- § 2.3.E / § 62 Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen (§ 47 Abs. 1 BBiG a.F.)
- § 2.3.F / § 63 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Kapitel 4 Berufsbildung für besondere Personengruppen

Abschnitt 1 Berufsbildung behinderter Menschen

- § 2.4.1.A / § 64 Berufsausbildung (§ 48 BBiG a.F.)
- § 2.4.1.B / § 65 Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (§ 48a BBiG a.F.)
- § 2.4.1.C / § 66 Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen (§ 48b BBiG a.F.)
- § 2.4.1.D / § 67 Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung (§ 49 BBiG a.F.)

Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung

- § 2.4.2.A / § 68 Personenkreis und Anforderungen (§ 50 BBiG a.F.)
- § 2.4.2.B / § 69 Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung (§ 51 BBiG a.F.)
- § 2.4.2.C / § 70 Überwachung, Beratung (§ 52 BBiG a.F.)

Teil 3 Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle

- § 3.1.1.A / § 71 Zuständige Stellen (§ 73 ff. BBiG a.F.)
- § 3.1.1.B / § 72 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 84 BBiG a.F.)
- § 3.1.1.C / § 73 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 84a BBiG a.F.)
- § 3.1.1.D / § 74 Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 97 BBiG a.F.)
- § 3.1.1.E / § 75 Zuständige Stellen in sonstigen Fällen (§ 97 BBiG a.F.)

Abschnitt 2 Überwachung der Berufsbildung

- § 3.1.2.A / § 76 Überwachung, Beratung (§ 45 BBiG a.F.)

Abschnitt 3 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

- § 3.1.3.A / § 77 Errichtung (§ 56 BBiG a.F.)
- § 3.1.3.B / § 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung (§ 57 BBiG a.F.)
- § 3.1.3.C / § 79 Aufgaben (§ 58 BBiG a.F.)
- § 3.1.3.D / § 80 Geschäftsordnung (§ 59 BBiG a.F.)

Abschnitt 4 Zuständige Behörden

- § 3.1.4.A / § 81 Zuständige Behörden (§ 84 BBiG a.F.)

Kapitel 2 Regionale Berufsbildungskonferenz

- § 3.2.A / § 82 Errichtung
- § 3.2.B / § 83 Zusammensetzung; Berufung
- § 3.2.C / § 84 Aufgaben

Kapitel 3 Landesausschüsse für Berufsbildung

- § 3.3.A / § 85 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung (§ 54 BBiG a.F.)
- § 3.3.B / § 86 Aufgaben (§ 55 BBiG a.F.)

Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

- § 4.A / § 87 Ziele der Berufsbildungsforschung
- § 4.B / § 88 Ziele der Berufsbildungsplanung (§ 2 BerBiFG a.F.)
- § 4.C / § 89 Berufsbildungsbericht (§ 3 BerBiFG a.F.)
- § 4.D / § 90 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik (§ 4 BerBiFG a.F.)
- § 4.E / § 91 Erhebungen (§ 5 BerBiFG a.F.)

Teil 5 Bundesinstitut für Berufsbildung

- § 5.A / § 92 Errichtung (§ 6 BerBiFG a.F.)
- § 5.B / § 93 Aufgaben (§ 6 BerBiFG a.F.)
- § 5.C / § 94 Organe (§ 7 BerBiFG a.F.)
- § 5.D / § 95 Hauptausschuss (§ 8 BerBiFG a.F.)
- § 5.E / § 96 Präsident/Präsidentin [§ 10 BerBiFG a.F.]
- § 5.F / § 97 Wissenschaftlicher Beirat
- § 5.G / § 98 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (§ 12 BerBiFG a.F.)
- § 5.H / § 99 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung (§ 13 BerBiFG a.F.)

- § 5.I / § 100 Haushalt (§ 14 BerBiFG a.F.)
- § 5.J / § 101 Satzung (§ 15 BerBiFG a.F.)
- § 5.K / § 102 Personal (§ 16 BerBiFG a.F.)
- § 5.L / § 103 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung (§ 17 BerBiFG a.F.)
- § 5.M / § 104 Auskunftspflicht (§ 18 BerBiFG a.F.)

Teil 6 Bußgeldvorschriften

- § 6.A / § 105 Ordnungswidrigkeiten (§ 99 BBiG a.F.)

Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 7.A / § 106 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit (§ 108a BBiG a.F.)
- § 7.B / § 107 Fortgeltung bestehender Regelungen (§ 108 BBiG a.F.)

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 1 Berufsbildung</p> <p>(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.</p> <p>(1a) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung heranzuführen.</p> <p>(2) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.</p> <p>(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.</p> <p>(4) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.</p> <p>(5) Berufsbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <p>1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,</p>	<p style="text-align: center;">§ 1.A / § 1 Ziele und Begriffe der Berufsbildung</p> <p>(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.</p> <p>(2) Die Berufsausbildungsvorbereitung dient dem Ziel, durch die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit an eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen.</p> <p>(3) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.</p> <p>(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und an gewandelte Erfordernisse der Arbeitswelt anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.</p> <p>(5) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 1.B / § 2 Lernorte der Berufsbildung</p> <p>(1) Berufsbildung wird durchgeführt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung), 2. in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und 3. sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung). <p>(2) Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Ihre Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.</p> <p style="text-align: center;">§ 1.C / § 3 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.</p> <p>(2) Dieses Gesetz gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Berufsbildung, die in berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen auf der Grundlage des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze der Länder durchgeführt wird, 2. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (BGBl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.</p>	<p>3. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.</p> <p>(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung gelten die</p> <p>§§ 2.1.1.A bis 2.1.1.F [Ausbildungsordnungen etc.]</p> <p>§§ 2.1.3.A bis 2.1.3.G [Eignungsvorschriften]</p> <p>§§ 2.1.4.A bis 2.1.4.C [Verzeichnis BerAusbVerhältn.]</p> <p>§§ 2.1.5.A bis 2.1.5.M [Prüfungswesen]</p> <p>§§ 2.2.A bis 2.2.E [Fortbildung]</p> <p>§§ 2.3.A bis 2.3.F [Umschulung]</p> <p>§§ 2.4.1.A bis 2.4.1.D [BerfsBlng behinderter Menschen]</p> <p>§§ 2.4.2.A bis 2.4.2.C [Berufsausbildungsvorbereitung]</p> <p>§§ 3.1.2.A [Überwachung, Beratung]</p> <p>§§ 3.1.3.A bis 3.1.3.D [BBAs]</p> <p>§ 6.A [Ordnungswidrigkeiten]</p> <p>//</p> <p>§§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 105</p> <p>//</p> <p>nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 2 Berufsbildung	
	Kapitel 1 Berufsausbildung	
	Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung; Anerkennung von Ausbildungsberufen	
<p style="text-align: center;">§ 25 Ausbildungsordnung</p> <p>(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen, 3. die Fertigkeiten und Kenntnisse, die Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan), 5. die Prüfungsanforderungen. <p>In der Ausbildungsordnung kann vorgesehen werden, dass berufliche Bildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.1.A / § 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen</p> <p>(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen (Ausbildungsordnung).</p> <p>(2) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.</p> <p>(3) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.</p> <p>(4) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufes aufgehoben, so gelten für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse die bisherigen Vorschriften.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.1.B / § 5 Ausbildungsordnung</p> <p>(1) Die Ausbildungsordnung hat festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, der anerkannt wird, 2. die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen, 3. die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die mindestens Gegenstand der Berufsausbildung sind (Ausbildungsberufsbild), 4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Ausbildungsrahmenplan), 5. die Prüfungsanforderungen. 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>Berufsausbildung außerhalb der Ausbildungsstätte</p> <p>Die Ausbildungsordnung kann festlegen, dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Stufenausbildung</p> <p>(1) Die Ausbildungsordnung kann sachlich und zeitlich besonders geordnete, aufeinander aufbauende Stufen der Berufsausbildung festlegen. Nach den einzelnen Stufen soll sowohl ein Ausbildungsabschluss, der zu einer Berufstätigkeit befähigt, die dem erreichten Ausbildungsstand entspricht, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen möglich sein.</p> <p>(2) In einer ersten Stufe beruflicher Grundbildung sollen als breite Grundlage für die weiterführende berufliche Fachbildung und als Vorbereitung auf eine vielseitige berufliche Tätigkeit Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermittelt sowie Verhaltensweisen geweckt werden, die einem möglichst großen Bereich von Tätigkeiten gemeinsam sind.</p> <p>(3) In einer darauf aufbauenden Stufe allgemeiner beruflicher Fachbildung soll die Berufsausbildung für möglichst mehrere Fachrichtungen gemeinsam fortgeführt werden. Dabei ist besonders das fachliche Verständnis zu vertiefen und die Fähigkeit des Auszubildenden zu fördern, sich schnell in neue Aufgaben und Tätigkeiten einzuarbeiten.</p> <p>(4) In weiteren Stufen der besonderen beruflichen Fachbildung sollen die zur Ausübung einer qualifizierten Berufstätigkeit erforderlichen praktischen und theoretischen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden.</p> <p>(5) Die Ausbildungsordnung kann bestimmen, dass bei Prüfungen, die vor Abschluss einzelner Stufen abgenommen werden, die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend gelten.</p> <p>(6) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ausbildungsdauer (§ 25 Abs. 2 Nr. 2) unterschritten werden.</p>	<p>(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dass abweichend von § 2.1.1.A / § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren, 2. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1.A / § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung), 3. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann, 4. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern, 5. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, 6. dass die Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt wird, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung), 7. dass Auszubildende ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen haben, 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Ausschließlichkeitsgrundsatz</p> <p>(1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.</p> <p>(2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.</p> <p>(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 29</p> <p style="text-align: center;">Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch einer berufsbildenden Schule oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist.</p> <p>(2) Die zuständige Stelle hat auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass der Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.</p> <p>(3) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.</p> <p>(4) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 3 sind die Beteiligten zu hören.</p> <p style="text-align: center;">§ 30</p> <p style="text-align: center;">(aufgehoben)</p> <p style="text-align: center;">§ 44</p> <p style="text-align: center;">Regelungsbefugnis</p> <p>Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.1.C / § 6</p> <p style="text-align: center;">Erprobung neuer Ausbildungsberufe, Ausbildungs- und Prüfungsformen</p> <p>Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsberufe sowie Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 2.1.1.A Abs. 2 und 3 sowie den §§ 2.1.1.B, 2.1.5.A und 2.1.5.L // § 4 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.1.D / § 7</p> <p style="text-align: center;">Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit</p> <p>(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines berufsschulischen Bildungsganges oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Anrechnung ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.1.E / § 8</p> <p style="text-align: center;">Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit</p> <p>(1) Auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und Ausbildenden hat die zuständige Stelle die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.</p> <p>(2) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag Auszubildender die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 sind die Ausbildenden zu hören.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.1.F / § 9</p> <p style="text-align: center;">Regelungsbefugnis</p> <p>Soweit Vorschriften nicht bestehen, regelt die zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildung im Rahmen dieses Gesetzes.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Abschnitt 2 Berufsausbildungsverhältnis	
	Unterabschnitt 1 Begründung des Ausbildungsverhältnisses	
<p style="text-align: center;">§ 3 Vertrag</p> <p>(1) Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.</p> <p>(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.</p> <p>(3) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.</p> <p>(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Vertragsniederschrift</p> <p>(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung, 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, 5. Dauer der Probezeit, 6. Zahlung und Höhe der Vergütung, 7. Dauer des Urlaubs, 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. <p>(2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Nichtige Vereinbarungen</p> <p>(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.1.A / § 10 Vertrag</p> <p>(1) Wer andere Personen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildende), hat mit den Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.</p> <p>(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.</p> <p>(3) Schließen die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.</p> <p>(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.1.B / § 11 Vertragsniederschrift</p> <p>(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll, 2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung, 3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, 4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit, 5. Dauer der Probezeit, 6. Zahlung und Höhe der Vergütung, 7. Dauer des Urlaubs, 8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann, 9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind. <p>(2) Die Niederschrift ist von den Ausbildenden, den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen zu unterzeichnen.</p> <p>(3) Ausbildende haben den Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern und Vertreterinnen eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.</p> <p>(4) Bei Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.1.C / § 12 Nichtige Vereinbarungen</p> <p>(1) Eine Vereinbarung, die Auszubildende für die Zeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich Auszubildende innerhalb der letzten</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>letzten sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.</p> <p>(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung des Auszubildenden für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen. 	<p>sechs Monate des Berufsausbildungsverhältnisses dazu verpflichten, nach dessen Beendigung mit den Auszubildenden ein Arbeitsverhältnis einzugehen.</p> <p>(2) Nichtig ist eine Vereinbarung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verpflichtung Auszubildender, für die Berufsausbildung eine Entschädigung zu zahlen, 2. Vertragsstrafen, 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen, 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen. <p>(3) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluss der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldatin oder Soldat auf Zeit verpflichten.</p>	
	<p>Unterabschnitt 2 Pflichten der Auszubildenden</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Verhalten während der Berufsausbildung</p> <p>Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die er nach § 7 freigestellt wird, 3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln, 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Still-schweigen zu wahren. 	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.2.A / § 13</p> <p style="text-align: center;">Verhalten während der Berufsausbildung</p> <p>Auszubildende haben sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Sie sind insbesondere verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen, 2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie nach § 2.1.2.3.B / § 13 freigestellt werden, 3. den Weisungen zu folgen, die ihnen im Rahmen der Berufsausbildung von Auszubildenden, von Ausbildern oder Ausbilderinnen oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, 4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, 5. Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln, 6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Still-schweigen zu wahren. 	
	<p>Unterabschnitt 3 Pflichten der Auszubildenden</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Berufsausbildung</p> <p>(1) Der Auszubildende hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen, 3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, 4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule 	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.3.A / § 14</p> <p style="text-align: center;">Berufsausbildung</p> <p>(1) Auszubildende haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, 2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen, 3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind, 4. Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>sowie zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,</p> <p>5. dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.</p> <p>(2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Freistellung</p> <p>Der Ausbildende hat den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Zeugnis</p> <p>(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.</p> <p>(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.</p>	<p>zum Führen von Berichtsheften anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,</p> <p>5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.</p> <p>(2) Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.3.B / §15 Freistellung</p> <p>Auszubildende haben Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchzuführen sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.3.C / § 16 Zeugnis</p> <p>(1) Ausbildende haben den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.</p> <p>(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen Auszubildender sind auch Angaben über Führung und Leistung aufzunehmen.</p>	
	Unterabschnitt 4 Vergütung	
<p style="text-align: center;">§ 10 Vergütungsanspruch</p> <p>(1) Der Ausbildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter des Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.</p> <p>(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung</p> <p>(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.</p> <p>(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Fortzahlung der Vergütung</p> <p>(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Zeit der Freistellung (§ 7), 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er <ol style="list-style-type: none"> a) sich für die Berufsausbildung bereit hält, diese aber ausfällt oder 	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.4.A / § 17 Vergütungsanspruch</p> <p>(1) Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.</p> <p>(2) Sachleistungen können in Höhe der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus.</p> <p>(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.4.B / § 18 Bemessung und Fälligkeit der Vergütung</p> <p>(1) Die Vergütung bemisst sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.</p> <p>(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.4.C / § 19 Fortzahlung der Vergütung</p> <p>(1) Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Zeit der Freistellung (§ 2.1.2.3.B / § 15), 2. bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie <ol style="list-style-type: none"> a) sich für die Berufsausbildung bereit halten, diese aber ausfällt oder 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>b) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.</p> <p>Wenn der Auszubildende infolge einer unverschuldeten Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruchs der Schwangerschaft durch einen Arzt an der Berufsausbildung nicht teilnehmen kann, findet das Entgeltfortzahlungsgesetz Anwendung.</p> <p>(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 10 Abs. 2) abzugelten.</p>	<p>b) aus einem sonstigen, in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.</p> <p>(2) Können Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachleistungen nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 2.1.2.4.A / § 17 Abs. 2) abzugelten.</p>	
	<p>Unterabschnitt 5 Beginn und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13 Probezeit</p> <p>Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Beendigung</p> <p>(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.</p> <p>(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.</p> <p>(3) Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.5.A / § 20 Probezeit</p> <p>Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.5.B / § 21 Beendigung</p> <p>(1) Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.</p> <p>(2) Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.</p> <p>(3) Bestehen Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.5.C / § 22 Kündigung</p> <p>(1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.</p> <p>(2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist, 2. von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen. <p>(3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.</p> <p>(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung</p> <p>(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 15 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.5.D / § 23</p> <p style="text-align: center;">Schadensersatz bei vorzeitiger Beendigung</p> <p>(1) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so können Auszubildende oder die Auszubildenden Ersatz des Schadens verlangen, wenn die andere Person den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht im Falle des § 2.1.2.5.C / § 22 Abs. 2 Nr. 2.</p> <p>(2) Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.</p>	
	<p>Unterabschnitt 6 Sonstige Vorschriften</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Weiterarbeit</p> <p>Wird der Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p> <p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Unabdingbarkeit</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Andere Vertragsverhältnisse</p> <p>Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 3 bis 18 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.2.6.A / § 24</p> <p style="text-align: center;">Weiterarbeit</p> <p>Werden Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.6.B / § 25</p> <p style="text-align: center;">Unabdingbarkeit</p> <p>Eine Vereinbarung, die zuungunsten Auszubildender von den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes abweicht, ist nichtig.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.2.6.C / § 26</p> <p style="text-align: center;">Andere Vertragsverhältnisse</p> <p>Soweit nicht ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, gelten für Personen, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass es sich um eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes handelt, die §§ 2.1.2.1.A bis 2.1.2.6.B / §§ 10 bis 25 mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit abweichend von § 2.1.2.5.D / § 23 Abs. 1 Satz 1 Schadensersatz nicht verlangt werden kann.</p>	
	<p>Abschnitt 3 Eignung von Ausbildungsstätte und Ausbildungspersonal</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird. 	<p style="text-align: center;">§ 2.1.3.A / § 27</p> <p style="text-align: center;">Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Auszubildende dürfen nur eingestellt und ausgebildet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird. 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 Persönliche und fachliche Eignung</p> <p>(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.</p> <p>(2) Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. <p>(3) Fachlich nicht geeignet ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse oder 2. die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nicht besitzt. <p>(4) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er einen Ausbilder bestellt, der persönlich und fachlich für die Berufsausbildung geeignet ist.</p>	<p>(2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.</p> <p>(3) Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Eignung der Ausbildungsstätte entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Ausbildungsberufes näher bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.3.B / § 28 Eignung von Ausbildenden und Ausbildern/Ausbilderinnen</p> <p>(1) Auszubildende darf nur einstellen, wer persönlich geeignet ist. Auszubildende darf nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist.</p> <p>(2) Wer fachlich nicht geeignet ist oder wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln.</p> <p>(3) Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber abweichend von den besonderen Voraussetzungen des § 2.1.3.D / § 30 die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.3.C / § 29 Persönliche Eignung</p> <p>Persönlich nicht geeignet ist insbesondere, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder 2. wiederholt oder schwer gegen dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat. <p style="text-align: center;">§ 2.1.3.D / § 30 Fachliche Eignung</p> <p>(1) Fachlich geeignet ist, wer die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.</p> <p>(2) Die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, oder 3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, <p>und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 21 Erweiterte Eignung</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Erwerb dieser Kenntnisse geregelt werden.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in den §§ 20, 76 bis 96 vorgeschriebene fachliche Eignung hinaus bestimmen, dass der Erwerb zusätzlicher fachlicher Kenntnisse nachzuweisen ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.</p> <p>(4) Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt, oder 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt oder für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen ist, <p>und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.</p> <p>(5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis dieser Kenntnisse geregelt werden.</p> <p>(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.3.E / § 31 Europaklausel</p> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 2.1.3.D / § 30 Abs. 2 und 4 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen der Antragsteller ergehen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 23 Eignungsfeststellung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.</p> <p>(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Auszubildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 Untersagung des Einstellens und Ausbildens</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 2 Nr. 1.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.3.F / § 32 Überwachung der Eignung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, dass die Eignung der Ausbildungsstätte sowie die persönliche und fachliche Eignung vorliegen.</p> <p>(2) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung Auszubildender nicht zu erwarten ist, Auszubildende aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung Auszubildender zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.3.G / § 33 Untersagung des Einstellens und Ausbildens</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 2.1.3.A / § 27 nicht oder nicht mehr vorliegen.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat das Einstellen und Ausbilden zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt.</p> <p>(3) Vor der Untersagung sind die Beteiligten und die zuständige Stelle zu hören. Dies gilt nicht im Falle des § 2.1.3.C / § 29 Nr. 1.</p>	
	<p>Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 Einrichten, Führen</p> <p>Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.4.A / § 34 Einrichten, Führen</p> <p>Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.4.B / § 35 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 2.1.3.F / § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>Anmeldung des Auszubildenden zur Zwischenprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 23 Abs. 2 behoben wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Antrag</p> <p>(1) Der Ausbildende hat unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Der Ausbildende hat anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung des Auszubildenden, 2. die Bestellung von Ausbildern. 	<p>am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 2.1.3.F / § 32 Abs. 2 behoben wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.4.C / § 36 Antrag</p> <p>(1) Ausbildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Ausbildende haben anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden, 2. die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen. 	
	Abschnitt 5 Prüfungswesen	
<p style="text-align: center;">§ 34 Abschlussprüfung</p> <p>(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.</p> <p>(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen.</p> <p>(3) Die Abschlussprüfung ist für den Auszubildenden gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 35 Prüfungsgegenstand</p> <p>Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Prüfungsausschüsse</p> <p>Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.5.A / § 37 Abschlussprüfung</p> <p>(1) In den anerkannten Ausbildungsberufen sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Die Abschlussprüfung kann im Fall des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar.</p> <p>(2) Dem Prüfling ist ein Zeugnis auszustellen. Ausbildenden werden auf deren Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung der Auszubildenden übermittelt. Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen.</p> <p>(4) Die Abschlussprüfung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.B / § 38 Prüfungsgegenstand</p> <p>Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.C / § 39 Prüfungsausschüsse</p> <p>(1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter einholen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 37 Zusammensetzung, Berufung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p>	<p>(3) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 2 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.D / § 40 Zusammensetzung, Berufung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.</p> <p>(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung berufen.</p> <p>(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen. Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.</p> <p>(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(5) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.E / § 41 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p>(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.F / § 42 Beschlussfassung, Bewertung der Abschlussprüfung</p> <p>(1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 39 Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat. <p>(2) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf hieraus kein Nachteil erwachsen, sofern die übrigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 dieser Vorschrift erfüllt sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 Zulassung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann</p>	<p>(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p>(3) Die nach Absatz 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.G / § 43 Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene Berichtshefte geführt hat und 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten hat. <p>(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.H / § 44 Zulassung zur Abschlussprüfung bei zeitlich auseinander fallenden Teilen</p> <p>(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.</p> <p>(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 2.1.5.G / § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.</p> <p>(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer über die Voraussetzungen in § 2.1.5.G / § 43 Abs. 1 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.I / § 45 Zulassung in besonderen Fällen</p> <p>(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.</p> <p>(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungs-</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.</p> <p>(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Schulen oder Einrichtungen die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.</p> <p style="text-align: center;">§ 41 Prüfungsordnung</p> <p>Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Dem Auszubildenden werden auf dessen Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 42 Zwischenprüfungen</p> <p>Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen, bei der Stufenausbildung für jede Stufe. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend.</p>	<p>zeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt für Polizeivollzugsbeamte oder Polizeivollzugsbeamtinnen im Bundesgrenzschutz entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium des Innern tritt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.J / § 46 Entscheidung über die Zulassung</p> <p>(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.</p> <p>(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.K / § 47 Prüfungsordnung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.</p> <p>(2) Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Sie kann vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenausschuss bei der zuständigen Stelle erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt werden, die entsprechend § 2.1.5.D / § 40 Abs. 2 zusammengesetzt sind.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.L / § 48 Zwischenprüfungen</p> <p>(1) Während der Berufsausbildung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes mindestens eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen. Die §§ 2.1.5.A bis 2.1.5.C / §§ 37 bis 39 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Sofern die Ausbildungsordnung vorsieht, dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird, findet Absatz 1 keine Anwendung.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 43 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung Prüfungszeugnisse von Ausbildungsstätten oder Prüfungsbehörden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten und Kenntnisse gleichwertig sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Abschlussprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.5.M / § 49 Zusatzqualifikationen</p> <p>(1) Zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 2.1.1.B / § 5 Abs. 2 Nr. 4 werden gesondert geprüft und bescheinigt. Das Ergebnis der Prüfung nach § 2.1.5.A / § 37 bleibt unberührt.</p> <p>(2) § 2.1.5.A Abs. 3 und 4 sowie die §§ 2.1.5.C, 2.1.5.D, 2.1.5.E, 2.1.5.F und 2.1.5.K // § 37 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 39 bis 42 und 47 gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.5.N / § 50 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die Berufsausbildung und die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p>	
	Abschnitt 6 Interessenvertretung	
<p style="text-align: center;">§ 18a Interessenvertretung</p> <p>(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1 Abs. 5) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.</p> <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 18b Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Einzelnen die Fragen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.1.6.A / § 51 Interessenvertretung</p> <p>(1) Auszubildende, deren praktische Berufsbildung in einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (§ 1.B / § 2 Abs.1 Nr. 3) mit in der Regel mindestens fünf Auszubildenden stattfindet und die nicht wahlberechtigt zum Betriebsrat nach § 7 des Betriebsverfassungsgesetzes, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 60 des Betriebsverfassungsgesetzes oder zur Mitwirkungsververtretung nach § 36 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind (außerbetriebliche Auszubildende), wählen eine besondere Interessenvertretung.</p> <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Berufsbildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften sowie auf andere Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie eigene gleichwertige Regelungen getroffen haben.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.1.6.B / § 52 Verordnungsermächtigung</p> <p>Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Fragen bestimmen, auf die sich die Beteiligung erstreckt, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Interessenvertretung, die Durchführung der Wahl, insbesondere die Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie Art und Umfang der Beteiligung.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 46 Berufliche Fortbildung</p> <p>(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41 und 43 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Inhalt, das Ziel, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses bestimmen. In der Rechtsverordnung kann ferner vorgesehen werden, dass die berufliche Fortbildung durch Fernunterricht vermittelt wird. Dabei kann bestimmt werden, dass nur solche Fernlehrgänge verwendet werden dürfen, die nach § 12 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zugelassen oder nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen von Fortbildungsprüfungen nach Absatz 2 gleichstellen, wenn in den Prüfungen der Fortbildungsprüfung gleichwertige Anforderungen gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">Kapitel 2 Berufliche Fortbildung</p> <p style="text-align: center;">§ 2.2.A / § 53 Fortbildungsordnung</p> <p>(1) Als Grundlage für eine einheitliche berufliche Fortbildung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Fortbildungsabschlüsse anerkennen und hierfür Prüfungsregelungen erlassen (Fortbildungsordnung).</p> <p>(2) Die Fortbildungsordnung hat festzulegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, 2. das Ziel, den Inhalt und die Anforderungen der Prüfung, 3. die Zulassungsvoraussetzungen sowie 4. das Prüfungsverfahren. <p style="text-align: center;">§ 2.2.B / § 54 Fortbildungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>Soweit Rechtsverordnungen nach § 2.2.A / § 53 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Fortbildungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.2.C / § 55 Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen</p> <p>Sofern die Fortbildungsordnung (§ 2.2.A / § 53) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 2.2.B / § 54) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.2.D / § 56 Fortbildungsprüfungen</p> <p>(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Die § 2.1.5.A Abs. 2 und 3 sowie die §§ 2.1.5.D, 2.1.5.E, 2.1.5.F, 2.1.5.J und 2.1.5.K // § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen und Prüfungsfächern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	<p style="text-align: center;">§ 2.2.E / § 57 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung nach den §§ 2.2.D, 2.2.A / §§ 56 und 53 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p>	
	<p>Kapitel 3 Berufliche Umschulung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 Berufliche Umschulung</p> <p>(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.</p> <p>(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen. Die zuständige Stelle regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 34 Abs. 2, §§ 37, 38, 41, 43 und 46 Abs. 2 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.</p> <p>(4) Die zuständige Stelle hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. Die §§ 23, 24 und 45 gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.3.A / § 58 Umschulungsordnung</p> <p>Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Umschulung kann das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, 2. das Ziel, den Inhalt, die Art und Dauer der Umschulung 3. die Anforderungen der Umschulungsprüfung und die Zulassungsvoraussetzungen sowie 4. das Prüfungsverfahren der Umschulung <p>unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung bestimmen (Umschulungsordnung).</p> <p style="text-align: center;">§ 2.3.B / § 59 Umschulungsprüfungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>Soweit Rechtsverordnungen nach § 2.3.A / § 58 nicht erlassen sind, kann die zuständige Stelle Umschulungsprüfungsregelungen erlassen. Die zuständige Stelle regelt die Bezeichnung des Umschulungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse beruflicher Erwachsenenbildung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.3.C / § 60 Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf</p> <p>Sofern sich die Umschulungsordnung (§ 2.3.A / § 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 2.3.B / § 59) auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild (§ 2.1.1.B / § 5 Abs. 1 Nr. 3), der Ausbildungsrahmenplan (§ 2.1.1.B / § 5 Abs. 1 Nr. 4) und die Prüfungsanforderungen (§ 2.1.1.B / § 5 Abs. 1 Nr. 5) zugrunde zu legen. Die §§ 2.1.3.A bis 2.1.3.G / § 27 bis 33 gelten entsprechend.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	<p style="text-align: center;">§ 2.3.D / § 61</p> <p style="text-align: center;">Berücksichtigung ausländischer Vorqualifikationen</p> <p>Sofern die Umschulungsordnung (§ 2.3.A / § 58) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 2.3.B / § 59) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.3.E / § 62</p> <p style="text-align: center;">Umschulungsmaßnahmen; Umschulungsprüfungen</p> <p>(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen.</p> <p>(2) Umschulende haben die Durchführung der beruflichen Umschulung unverzüglich nach Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Umschulungsverhältnisses. Bei Abschluss eines Umschulungsvertrages ist eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift beizufügen.</p> <p>(3) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Umschulung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. § 2.1.5.A Abs. 2 und 3 sowie die §§ 2.1.5.D, 2.1.5.E, 2.1.5.F, 2.1.5.J und 2.1.5.K // § 37 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 40 bis 42, 46 und 47 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsteilen, Prüfungsbereichen und Prüfungsfächern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.3.F / § 63</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung von Prüfungszeugnissen</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Umschulungsprüfung nach den §§ 2.3.E, 2.3.A / §§ 62, 58 gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.</p>	
	<p>Kapitel 4</p> <p>Berufsbildung für besondere Personengruppen</p>	
	<p>Abschnitt 1</p> <p>Berufsbildung behinderter Menschen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Berufsausbildung</p> <p>(1) Für die Berufsausbildung behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.</p> <p>(2) und (3) (weggefallen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.4.1.A / § 64</p> <p style="text-align: center;">Berufsausbildung</p> <p>Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 48a</p> <p>Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen</p> <p>(1) Regelungen nach den §§ 41 und 44 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 48b</p> <p>Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen von § 48a nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses auf Grund von Vorschlägen des Ausschusses für Fragen behinderter Menschen beim Bundesinstitut für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.</p> <p>(2) § 48a Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 49</p> <p>Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung</p> <p>Für die berufliche Fortbildung (§ 46) und die berufliche Umschulung (§ 47) behinderter Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) gelten die §§ 48 bis 48b entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.4.1.B / § 65</p> <p>Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen</p> <p>(1) Regelungen nach den §§ 2.1.1.F und 2.1.5.K / §§ 9 und 47 sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.</p> <p>(2) Der Berufsausbildungsvertrag mit einem behinderten Menschen ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 2.1.4.A / § 34) einzutragen. Der behinderte Mensch ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 2.1.5.G / § 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.4.1.C / § 66</p> <p>Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen</p> <p>(1) Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, können die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung entsprechende Ausbildungsregelungen treffen. Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden.</p> <p>(2) § 2.4.1.B / § 65 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.4.1.D / § 67</p> <p>Berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung</p> <p>Für die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung behinderter Menschen gelten die §§ 2.4.1.A bis 2.4.1.C / §§ 64 bis 66 entsprechend, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.</p>	
	<p>Abschnitt 2 Berufsausbildungsvorbereitung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p>Personenkreis und Anforderungen</p> <p>(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt.</p> <p>(2) Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Absatz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden. Sie dienen der Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit.</p> <p>(3) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 20 und 22 sowie die auf Grund des § 21 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.4.2.A / § 68</p> <p>Personenkreis und Anforderungen</p> <p>(1) Die Berufsausbildungsvorbereitung richtet sich an lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf noch nicht erwarten lässt. Sie muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des in Satz 1 genannten Personenkreises entsprechen und durch umfassende sozialpädagogische Betreuung und Unterstützung begleitet werden.</p> <p>(2) Für die Berufsausbildungsvorbereitung, die nicht im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, gelten die §§ 2.1.3.A bis 2.1.3.G / §§ 27 bis 33 entsprechend.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung</p> <p>(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe oder einer gleichwertigen Berufsausbildung entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).</p> <p>(2) Über die erworbenen Grundlagen beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 50 Abs. 2 Satz 2) stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Überwachung, Berater</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(2) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung in Betrieben und fördert sie durch Beratung der Ausbildungsvorbereitenden und Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung. Sie hat zu diesem Zweck Berater zu bestellen. § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2.4.2.B / § 69</p> <p style="text-align: center;">Qualifizierungsbausteine, Bescheinigung</p> <p>(1) Die Vermittlung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (§ 1.A / § 1 Abs. 2) kann insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Lerneinheiten erfolgen, die aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden (Qualifizierungsbausteine).</p> <p>(2) Über vermittelte Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit stellt der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung eine Bescheinigung aus. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit den für den Erlass von Ausbildungsordnungen zuständigen Fachministerien nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 2.4.2.C / § 70</p> <p style="text-align: center;">Überwachung, Beratung</p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Berufsausbildungsvorbereitung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 2.4.2.A / § 68 Abs. 1 nicht vorliegen.</p> <p>(2) Der Anbieter hat die Durchführung von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung vor Beginn der Maßnahme der zuständigen Stelle schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf den wesentlichen Inhalt des Qualifizierungsvertrages sowie die nach § 4.E / § 91 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 sowie § 3.1.2.A / § 76 finden keine Anwendung, soweit die Berufsausbildungsvorbereitung im Rahmen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird. Dies gilt nicht, sofern der Anbieter der Berufsausbildungsvorbereitung nach § 421m des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert wird.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 3 Organisation der Berufsbildung	
	Kapitel 1 Zuständige Stellen; zuständige Behörden	
	Abschnitt 1 Bestimmung der zuständigen Stelle	
<p style="text-align: center;">§ 73 Anwendung der Handwerksordnung für zulassungspflichtige Handwerke</p> <p>Für die Berufsbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung, die als Handwerk betrieben werden, gelten die §§ 20 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 74 Zuständige Stelle</p> <p>Für die Berufsbildung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG IN ANDEREN GEWERBEZWEIGEN UND IM BERGWESEN ERSTER UNTERABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p style="text-align: center;">§ 75 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben von Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in Ausbildungsberufen der gewerblichen Wirtschaft durchgeführt wird, die nicht Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung zugehörig sind.</p> <p>(2) Für die Berufsbildung in Betrieben in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Das Gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Berufsbildungseinrichtungen, soweit sie in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung durchgeführt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 75a Anwendung der Handwerksordnung für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe</p> <p>Für die Berufsbildung in zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der Handwerksordnung gelten die §§ 22 bis 49, 56 bis 59 und 99 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 76 Fachliche Eignung</p> <p>(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, 2. eine Abschlussprüfung an einer deutschen 	<p style="text-align: center;">§ 3.1.1.A / § 71 Zuständige Stellen</p> <p>(1) Für die Berufsbildung in Berufen der Handwerksordnung ist die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) Für die Berufsbildung in nichthandwerklichen Gewerbeberufen ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Für die Berufsbildung in Berufen der Landwirtschaft ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege sind jeweils für ihren Bereich die Rechtsanwalts-, Patentanwalts- und Notarkammern und für ihren Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(5) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Wirtschafts- und Steuerberatung sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Berufskammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(6) Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Gesundheitsdienstberufe sind jeweils für ihren Bereich die Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(7) Soweit die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung und die berufliche Umschulung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke, zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe durchgeführt wird, ist abweichend von den Absätzen 2 bis 6 die Handwerkskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(8) Soweit Kammern für einzelne Berufsbereiche der Absätze 1 bis 6 nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.</p> <p>(9) Mehrere Kammern können vereinbaren, dass die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung durch eine von ihnen wahrgenommen wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.1.B / § 72 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Soweit sich die Berufsbildung auf eine Berufstätigkeit bezieht, die ausschließlich in Behörden und Einrichtungen des Bundes sowie in den der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden kann, bestimmt die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle.</p> <p>(2) Soweit sich die Berufsbildung auf eine Berufstätigkeit bezieht, die ausschließlich in Behörden und Einrichtungen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie in den der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausgeübt werden kann, bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>Hochschule, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder</p> <p>3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.</p> <p>(2) In einem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe zur Handwerksordnung besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse auch, wer die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, oder eine gleichwertige andere Prüfung bestanden hat.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.</p> <p>(4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der Industrie- und Handelskammer widerruflich zuerkennen.</p> <p style="text-align: center;">ZWEITER UNTERABSCHNITT GRAFISCHES GEWERBE</p> <p style="text-align: center;">§ 77 (aufgehoben)</p> <p style="text-align: center;">DRITTER UNTERABSCHNITT BERGWESEN</p> <p style="text-align: center;">§ 78 Untersagung des Einstellens und Ausbildens Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist in den Fällen der §§ 23 und 34 die zuständige Bergbehörde.</p> <p style="text-align: center;">DRITTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT</p> <p style="text-align: center;">§ 79 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung in den Betrieben der Landwirtschaft, einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, ist die Landwirtschaftskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Soweit Landwirtschaftskammern nicht bestehen, bestimmt das Land die zuständige Stelle.</p> <p>(2) Als Betriebe der Landwirtschaft gelten insbesondere auch Betriebe des Weinbaus, Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Forstwirtschaft, der Fischerei in Binnengewässern, der kleinen Hochsee- und Küstenfischerei sowie Betriebe der Pflanzenzucht und der Zucht oder Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3.1.1.C / § 73</p> <p>Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Soweit sich die Berufsbildung auf eine Berufstätigkeit bezieht, die ausschließlich in Einrichtungen der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts ausgeübt werden kann, bestimmen die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts für ihren Bereich die zuständige Stelle; die §§ 3.1.3.A bis 3.1.3.D / §§ 77 bis 80 finden keine Anwendung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.1.D / § 74</p> <p>Bestimmung durch Rechtsverordnung</p> <p>Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Fälle, die in den §§ 3.1.1.A bis 3.1.1.C / §§ 71 bis 73 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen. Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf die Landesregierung übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.1.E / § 75</p> <p>Zuständige Stelle in sonstigen Fällen</p> <p>Für Fälle, die in den §§ 3.1.1.A bis 3.1.1.C oder durch eine Rechtsverordnung nach § 3.1.1.D / §§ 71 bis 73 oder durch eine Rechtsverordnung nach § 74 nicht geregelt sind, ist die Industrie- und Handelskammer zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p style="text-align: center;">Fachliche Eignung</p> <p>(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll, 2. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule oder einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder 3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. <p>(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.</p> <p>(3) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.</p> <p style="text-align: center;">§ 81</p> <p style="text-align: center;">Meisterprüfung</p> <p>(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuss. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.</p> <p>(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass von § 37 Abs. 2 nur abgewichen werden darf, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann und im Falle des § 37 Abs. 3 die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 79 Abs. 1) berufen werden.</p> <p>(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 82</p> <p style="text-align: center;">Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.</p>		

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann zur Förderung der Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">VIERTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST</p> <p style="text-align: center;">§ 83 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt nicht für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Im öffentlichen Dienst bestimmt für den Bund die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich die zuständige Stelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der §§ 23, 24 und 45 sowie der §§ 23a, 24 und 41a der Handwerksordnung, 2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfassten Ausbildungsberufen; <p>dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Ausbildungsberufe, in denen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Ausbildungsordnungen des öffentlichen Dienstes ausgebildet wird.</p> <p>(3) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne der §§ 23, 24, 37 Abs. 4, §§ 41 und 56 Abs. 2 und 3. Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es in den Fällen des § 37 Abs. 4, der §§ 41 und 56 Abs. 3 keiner Genehmigung.</p> <p>(4) entfällt.</p> <p style="text-align: center;">§ 84a</p> <p>Zuständige Stelle für den Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts</p> <p>Die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts bestimmen für ihren Bereich die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 84, 87, 89, 91 und 93 erfassten Ausbildungsberufen.</p>		

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">§ 85</p> <p style="text-align: center;">Verpflichtung zum Soldaten auf Zeit</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Vereinbarungen, in denen der Auszubildende sich für die Zeit nach Abschluss der Berufsausbildung bis zur Dauer von vier Jahren als Soldat auf Zeit verpflichtet.</p> <p style="text-align: center;">§ 86</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur Abschlussprüfung</p> <p>(1) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach § 40 Abs. 2 Satz 2 und nach § 37 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bundesministeriums der Verteidigung das Bundesministerium des Innern tritt.</p> <p style="text-align: center;">FÜNFTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG DER RECHTSANWALTS-, PATENTANWALTS- UND NOTARGEHILFEN</p> <p style="text-align: center;">§ 87</p> <p style="text-align: center;">Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung der Rechtsanwaltsgehilfen sind die Rechtsanwaltskammern, für die Berufsbildung der Patentanwaltsgehilfen die Patentanwaltskammern, für die Berufsbildung der Notargehilfen die Notarkammern und in ihrem Tätigkeitsbereich die Notarkassen zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Die Rechtsanwaltskammern sind auch zuständige Stelle für die Berufsbildung der Gehilfen, die gleichzeitig zum Rechtsanwalts- und Patentanwaltsgehilfen oder zum Rechtsanwalts- und Notargehilfen ausgebildet werden.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Rechtsanwalts- und Notarkammern, die Patentanwaltskammern und die Notarkasse jeweils zuständigen Behörden.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Fachliche Eignung</p> <p>Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer zur Rechtsanwaltschaft oder zur Patentanwaltschaft zugelassen oder als Notar bestellt ist.</p> <p style="text-align: center;">SECHSTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG DER GEHILFEN IN WIRTSCHAFTS- UND STEUERBERATENDEN BERUFEN</p> <p style="text-align: center;">§ 89</p> <p style="text-align: center;">Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung der Gehilfen in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen sind jeweils für ihren Bereich die Wirtschaftsprüferkammern und die Berufskammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden.</p>		

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 treten an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammern und die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten jeweils zuständigen Behörden.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 Fachliche Eignung</p> <p>Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer als Wirtschaftsprüfer, als vereidigter Buchprüfer, als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter bestellt oder anerkannt ist.</p> <p style="text-align: center;">SIEBENTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG DER ARZT-, ZAHNARZT- UND APOTHEKENHELFER</p> <p style="text-align: center;">§ 91 Zuständige Stelle</p> <p>(1) Für die Berufsbildung der Arzt-, Zahnarzt- und Apothekenhelfer sind die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammern jeweils für ihren Bereich zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(2) In den Fällen der §§ 23 und 24 tritt an die Stelle der nach Landesrecht zuständigen Behörde die für die Aufsicht über die jeweilige Kammer zuständige Behörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 92 Fachliche Eignung</p> <p>Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt für den jeweiligen Ausbildungsberuf, wer als Arzt, Zahnarzt oder Apotheker bestellt oder approbiert ist.</p> <p style="text-align: center;">ACHTER ABSCHNITT BERUFSBILDUNG IN DER HAUSWIRTSCHAFT</p> <p style="text-align: center;">§ 93 Zuständige Stelle</p> <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung die für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft, ausgenommen die ländliche Hauswirtschaft, zuständige Stelle bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 94 Fachliche Eignung</p> <p>(1) Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Meisterprüfung in dem Ausbildungsberuf bestanden hat, in dem ausgebildet werden soll, oder 2. eine Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht entsprechen, die fachliche Eignung nach Anhören der zuständigen Stellen widerruflich zuerkennen.</p> <p style="text-align: center;">§ 95 Meisterprüfung</p> <p>(1) Für die Abnahme der Meisterprüfung errichtet die nach</p>		

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>Landesrecht zuständige Behörde einen Ausschuss. Bei Bedarf können gemeinsame Prüfungsausschüsse errichtet werden.</p> <p>(2) Die §§ 37, 38 und 41 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass im Falle des § 37 Abs. 3 die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der zuständigen Stelle (§ 93 Abs. 1) berufen werden.</p> <p>(3) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer eine Abschlussprüfung in einem hauswirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in dem Beruf nachweist, in dem er die Prüfung ablegen will. In Ausnahmefällen kann der Meisterprüfungsausschuss von den Voraussetzungen des Satzes 1 ganz oder teilweise befreien.</p> <p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anforderungen in der Meisterprüfung festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 96 Eignung der Ausbildungsstätte</p> <p>(1) Eine Ausbildungsstätte ist nach Art und Einrichtung im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 für die Berufsausbildung nur geeignet, wenn sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle als Ausbildungsstätte anerkannt ist.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Förderung der Berufsbildung nach Anhören des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Mindestanforderungen für die Größe, die Einrichtung und den Bewirtschaftungszustand der Ausbildungsstätte festsetzen.</p> <p style="text-align: center;">NEUNTER ABSCHNITT SONSTIGE BERUFS- UND WIRTSCHAFTSZWEIGE</p> <p style="text-align: center;">§ 97 Ermächtigung</p> <p>Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung für Fälle, die in den §§ 74 bis 96 nicht geregelt sind, die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften über die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle des Satzes 1 Vorschriften über die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse erlassen. Der Ständige Ausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung ist vorher zu hören.</p>		

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Abschnitt 2 Überwachung der Berufsbildung	
<p style="text-align: center;">§ 45 Überwachung, Ausbildungsberater</p> <p>(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen. Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.</p> <p>(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(3) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3.1.2.A / § 76 Überwachung, Beratung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle überwacht die Durchführung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvorbereitung, 2. der Berufsausbildung und 3. der beruflichen Umschulung <p>und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.</p> <p>(2) Auszubildende, Umschulende und Anbieter von Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.</p> <p>(3) Die Durchführung von Auslandsaufenthalten nach § 1.B / § 2 Abs. 2 überwacht und fördert die zuständige Stelle in geeigneter Weise. Beträgt die Dauer eines Ausbildungsabschnitts im Ausland mehr als vier Wochen, ist hierfür ein mit der zuständigen Stelle abgestimmter Plan erforderlich.</p> <p>(4) Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(5) Die zuständige Stelle teilt der Aufsichtsbehörde nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz Wahrnehmungen mit, die für die Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes von Bedeutung sein können.</p>	
	Abschnitt 3 Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle	
<p style="text-align: center;">§ 56 Errichtung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3.1.3.A / § 77 Errichtung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(5) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen, das bei Verhinderung an dessen Stelle tritt. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertretung entsprechend.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 57 Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 58 Aufgaben</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.</p> <p>(2) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.</p>	<p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.3.B / § 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.3.C / § 79 Aufgaben</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.</p> <p>(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen und Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung, 2. Umsetzung der von der regionalen Berufsbildungskonferenz beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen, 3. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen, 4. Einrichtung oder wesentliche Änderung von Fortbildungslehrgängen oder Umschulungsmaßnahmen der zuständigen Stelle, 5. Bau und Betrieb überbetrieblicher Ausbildungsstätten. <p>(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse, 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen, 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 3.1.2.A / § 76 Abs. 1 Satz 2, 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung, 5. Entscheidungen der für den Haushaltsplan zuständigen Organe der zuständigen Stelle. <p>(4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechnigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 59 Geschäftsordnung</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 56 Abs. 2 bis 6 und § 57 entsprechend.</p>	<p>(5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.</p> <p>(6) Abweichend von § 3.1.3.A / § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung und zu Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.1.3.D / § 80 Geschäftsordnung</p> <p>Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 3.1.3.A Abs. 2 bis 6 und § 3.1.3.B / § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.</p>	
	Abschnitt 4 Zuständige Behörden	
	<p style="text-align: center;">§ 3.1.4.A / § 81 Zuständige Behörden</p> <p>(1) Im Bereich des Bundes ist die oberste Bundesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde die zuständige Behörde im Sinne des § 2.1.3.D Abs. 6, der §§ 2.1.3.F, 2.1.3.G, 2.1.5.D Abs. 4 und der §§ 2.1.5.K und 3.1.3.A Abs. 2 und 3 / § 30 Abs. 6, der §§ 32, 33, 40 Abs. 4 und der §§ 47, 71 Abs. 2 und 3.</p> <p>(2) Ist eine oberste Bundesbehörde oder eine oberste Landesbehörde zuständige Stelle im Sinne dieses Gesetzes, so bedarf es im Falle des § 2.1.5.D Abs. 4 sowie der §§ 2.1.5.K und 3.1.3.A Abs. 3 / § 40 Abs. 4 sowie der §§ 47 und 77 Abs. 3 keiner Genehmigung.</p>	
	Kapitel 2 Regionale Berufsbildungskonferenz	
	<p style="text-align: center;">§ 3.2.A / § 82 Errichtung</p> <p>In jedem Bezirk der Agentur für Arbeit wird eine regionale Berufsbildungskonferenz bei der zuständigen Stelle errichtet, bei der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die höchste Zahl von Berufsausbildungsverhältnissen verzeichnet ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.2.B / § 83 Zusammensetzung; Berufung</p> <p>(1) Der regionalen Berufsbildungskonferenz gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. acht Beauftragte der Arbeitgeber, acht Beauftragte der Arbeitnehmer und acht Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen. Sie sollen Mitglieder von in dem Bezirk errichteten Berufsbildungsausschüssen sein. 2. vier Beauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände, vier Beauftragte sonstiger Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen betrieblichen Berufsbildung sowie ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Agentur für Arbeit aus dem Bezirk. 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	<p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bezirk bestehenden zuständigen Stellen, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde, die Beauftragten der Gemeinde und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit auf Vorschlag der jeweiligen Verwaltungsleitung und die Beauftragten der sonstigen Berufsbildungseinrichtungen auf Vorschlag der jeweiligen Geschäftsführung von der in § 3.2.A / § 82 bezeichneten zuständigen Stelle berufen.</p> <p>(3) § 3.1.3.A Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 3.1.3.B und 3.1.3.D / § 77 Abs. 3 bis 6 sowie die §§ 78 und 80 gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.2.C / § 84 Aufgaben</p> <p>Die regionale Berufsbildungskonferenz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erfasst den Ausbildungs- und Beschäftigungsbedarf sowie die erwartete Ausbildungsplatznachfrage im Bezirk, 2. ermittelt die für die Befriedigung dieses Bedarfs erforderlichen Ausbildungsangebote von Betrieben, berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen des Bezirks, 3. empfiehlt Maßnahmen zu inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und Verbesserung dieser Ausbildungsangebote und 4. empfiehlt Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 2.2.B / § 54. 	
	Kapitel 3 Landesausschüsse für Berufsbildung	
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung</p> <p>(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3.3.A / § 85</p> <p style="text-align: center;">Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung</p> <p>(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund aberufen werden. Der Ausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.</p> <p>(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 55 Aufgaben</p> <p>(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.</p> <p>(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.</p>	<p>(3) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen, das bei Verhinderung an dessen Stelle tritt. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertretung entsprechend.</p> <p>(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.</p> <p>(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3.3.B / § 86 Aufgaben</p> <p>(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben.</p> <p>(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken.</p> <p>(3) Der Landesausschuss kann den Bezirk und die einrichtende Stelle abweichend von § 3.2.A / § 82 bestimmen. Er kann der regionalen Berufsbildungskonferenz weitere Aufgaben zuweisen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 2</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsplanung</p> <p>(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.</p> <p>(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 3</p> <p style="text-align: center;">Berufsbildungsbericht</p> <p>(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Bericht soll angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das vergangene Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die im Geltungsbereich dieses Gesetzes am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen; 	<p style="text-align: center;">§ 4.A / § 87</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsforschung</p> <p>Die Berufsbildungsforschung soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Berufsbildung klären, 2. europäische und internationale Entwicklungen in der Berufsbildung beobachten, 3. Anforderungen an Inhalte und Ziele der Berufsbildung ermitteln, 4. Weiterentwicklungen der Berufsbildung in Hinblick auf gewandelte wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Erfordernisse vorbereiten, 5. Instrumente und Technologien der Vermittlung von Berufsbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer fördern. <p style="text-align: center;">§ 4.B / § 88</p> <p style="text-align: center;">Ziele der Berufsbildungsplanung</p> <p>(1) Durch die Berufsbildungsplanung sind Grundlagen für eine abgestimmte und den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung der beruflichen Bildung zu schaffen.</p> <p>(2) Die Berufsbildungsplanung hat insbesondere dazu beizutragen, dass die Ausbildungsstätten nach Art, Zahl, Größe und Standort ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an beruflichen Ausbildungsplätzen gewährleisten und dass sie unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage und des langfristig zu erwartenden Bedarfs an Ausbildungsplätzen möglichst günstig genutzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.C / § 89</p> <p style="text-align: center;">Berufsbildungsbericht</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.</p> <p>(2) Der Bericht soll angeben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für das vergangene Kalenderjahr <ol style="list-style-type: none"> a) auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die am 30. September des vergangenen Jahres in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragenen Berufsausbildungsverträge, die in den vorangegangenen zwölf Monaten abgeschlossen worden sind, sowie b) die Zahl der am 30. September des vergangenen Jahres nicht besetzten, der Bundesagentur für Arbeit zur Vermittlung angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der zu diesem Zeitpunkt bei der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Ausbildungsplätze suchenden Personen; 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>2. für das laufende Kalenderjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen, b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen. <p style="text-align: center;">BerBiFG § 4</p> <p>Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik</p> <p>(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.</p> <p>(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 5 Erhebungen</p> <p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs; 2. für die Ausbilder: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung; 3. für die Prüfungsteilnehmer in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses; 4. für die Ausbildungsberater: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten. <p>(2) Auskunftspflichtig sind die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.</p>	<p>2. für das laufende Kalenderjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der Ausbildungsplätze suchenden Personen, b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen. <p style="text-align: center;">§ 4.D / § 90</p> <p>Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik</p> <p>(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.</p> <p>(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 4.E / § 91 Erhebungen</p> <p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Bezirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs; 2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fachliche und pädagogische Eignung; 3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der beruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Abschlusses; 4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten. 5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 2.4.2.C / § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit. <p>(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 5 Bundesinstitut für Berufsbildung	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 6 Errichtung, Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Es hat seinen Sitz in Bonn.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Weisung des zuständigen Bundesministers <ol style="list-style-type: none"> a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach dem Berufsbildungsgesetz oder dem Zweiten Teil der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken, b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts (§ 3) mitzuwirken, c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4 mitzuwirken, d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern, e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken, 2. nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen, 3. die Berufsbildungsforschung nach dem durch den Hauptausschuss (§ 8) zu beschließenden Forschungsprogramm durchzuführen und die Bildungstechnologie durch Forschung zu fördern; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers; die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen. 4. das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen, 5. a) nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes berufsbildende Fernlehrgänge zu prüfen und vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung vorsieht, b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen, c) im Wege der Amtshilfe zu berufsbildenden Fernlehrgängen, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, Stellung zu nehmen, d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zu Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen, e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen; 	<p style="text-align: center;">§ 5.A / § 92 Errichtung</p> <p>Es wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Es hat seinen Sitz in Bonn.</p> <p style="text-align: center;">§ 5.B / § 93 Aufgaben</p> <p>(1) Das Bundesinstitut für Berufsbildung führt seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch.</p> <p>(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Aufgabe, durch wissenschaftliche Forschung zur Berufsbildungsforschung beizutragen. Die Forschungsaufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Eigenforschung und durch Auftragsforschung wahrgenommen. Die Eigenforschung wird auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms durchgeführt; das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Forschungsaufgaben können dem Bundesinstitut für Berufsbildung von obersten Bundesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung übertragen werden. Die wesentlichen Ergebnisse der Forschungsarbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung sind zu veröffentlichen.</p> <p>(3) Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die sonstigen Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums <ol style="list-style-type: none"> a) an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung zu erlassen sind, mitzuwirken, b) an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts mitzuwirken, c) an der Durchführung der Berufsbildungsstatistik nach Maßgabe des § 4.D / § 90 mitzuwirken, d) Modellversuche einschließlich wissenschaftlicher Begleituntersuchungen zu fördern, e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken, f) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung zu übernehmen. 2. Nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten durchzuführen und die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung dieser Einrichtungen zu unterstützen. 3. Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen. 4. Die im Fernunterrichtsschutzgesetz beschriebenen Aufgaben nach den vom Hauptausschuss erlassenen und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Richtlinien wahrzunehmen und durch Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen. 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>der Hauptausschuss erlässt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 7 Organe</p> <p>Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptausschuss, 2. der Ständige Ausschuss, 3. der Generalsekretär. <p style="text-align: center;">BerBiFG § 8 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Ständigen Ausschuss oder dem Generalsekretär übertragen sind.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss gehören je sechzehn Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen sechzehn Stimmen, die sie nur einheitlich abgeben können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom zuständigen Bundesminister längstens für vier Jahre berufen.</p>	<p>(4) Das Bundesinstitut für Berufsbildung kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge zur Übernahme weiterer Aufgaben schließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5.C / § 94 Organe</p> <p>Die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Hauptausschuss, 2. der Präsident oder die Präsidentin. <p style="text-align: center;">§ 5.D / § 95 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss hat neben den ihm durch sonstige Vorschriften dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er beschließt über die Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht dem Präsidenten oder der Präsidentin übertragen sind. 2. Er berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und kann eine Stellungnahme zu dem Entwurf des Berufsbildungsberichts abgeben. 3. Er beschließt das jährliche Forschungsprogramm. 4. Er kann Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieses Gesetzes geben. 5. Er kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Verordnungen gemäß § 2.1.1.A / § 4 Abs. 1 unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenpläne Stellung nehmen. 6. Er beschließt über die in § 5.B Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 5.I Abs. 4 / § 93 Abs. 3 Nr. 3 und 4 sowie § 100 Abs. 4 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung. <p>(2) Der Präsident oder die Präsidentin unterrichtet den Hauptausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 5.B / § 93 Abs. 3 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 5.B / § 93 Abs. 3 Nr. 2.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes an. Die Stimmen des Bundes können nur einheitlich abgegeben werden; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht. An den Sitzungen des Hauptausschusses können je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Bundesagentur für Arbeit, der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände sowie des wissenschaftlichen Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, Arbeitgeberverbände und Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften, die Beauftragten des Bundes auf Vorschlag der Bundesregierung und die Beauftragten der Länder auf Vorschlag des Bundesrates vom Bundesministerium für Bildung und Forschung längstens für vier Jahre berufen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(5) Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.</p> <p>(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Verdienstauffälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des zuständigen Bundesministers festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.</p> <p>(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss kann unbeschadet des § 9 nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.</p> <p>(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 8a Ständiger Ausschuss</p> <p>(1) Dem Ständigen Ausschuss gehören acht Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je zwei Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes. An den Sitzungen des Ständigen Ausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit und ein Beauftragter der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(2) Der Ständige Ausschuss beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlussfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuss unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuss kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen.</p> <p>(3) Der Ständige Ausschuss nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eilbedürftig ist und nicht wenigstens drei Mitglieder des Ständigen Ausschusses widersprechen oder 2. durch Beschluss des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuss zugewiesen wurde, <p>und bereitet dessen Sitzungen und Beschlussfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 bis 7 und Abs. 9 gilt für den Ständigen Ausschuss entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht.</p>	<p>(5) Der Hauptausschuss wählt auf die Dauer eines Jahres ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der oder die Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes vorgeschlagen.</p> <p>(6) Die Tätigkeit im Hauptausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstauffälle ist soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Bundesinstitut für Berufsbildung mit Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung festgesetzt wird. Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.</p> <p>(7) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss kann nach näherer Regelung der Satzung Unterausschüsse einsetzen, denen auch andere als Mitglieder des Hauptausschusses angehören können. Den Unterausschüssen sollen Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes angehören. Die Absätze 4 bis 7 gelten für die Unterausschüsse entsprechend.</p> <p>(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuss keinen Weisungen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 9 Länderausschuss</p> <p>(1) Als ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses wird ein Länderausschuss errichtet; er hat insbesondere die Aufgabe, auf eine Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder hinzuwirken, soweit sie dem Bundesinstitut obliegt.</p> <p>(2) Dem Länderausschuss gehören je ein Beauftragter jedes Landes sowie je drei Beauftragte des Bundes, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an. An den Sitzungen des Länderausschusses kann ein Beauftragter der Bundesagentur für Arbeit mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>(3) Die vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfe der Ausbildungsordnungen werden dem Länderausschuss vorgelegt, der dazu innerhalb angemessener, vom Ständigen Ausschuss festzusetzender Frist Stellung nehmen kann. Stellungnahmen des Länderausschusses werden mit einfacher Mehrheit beschlossen, die jedoch die Stimmen von mindestens acht Länderbeauftragten umfassen muss.</p> <p>(4) Auf Grund der Stellungnahme des Länderausschusses werden die Entwürfe vom Ständigen Ausschuss überprüft. Bei der Vorlage an den zuständigen Bundesminister ist kenntlich zu machen, ob und inwieweit die Stellungnahmen des Länderausschusses berücksichtigt worden sind. Minderheitsvoten, die von Länderbeauftragten im Ständigen Ausschuss abgegeben werden, sind bei der Vorlage der Entwürfe beizufügen.</p> <p>(5) Der Länderausschuss unterliegt nicht dem Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1.</p>		
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 10 Generalsekretär</p> <p>(1) Der Generalsekretär vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Bundesinstitut und führt dessen Aufgaben durch. Soweit er nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministers zu beachten hat (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2), führt er die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.</p> <p>(2) Der Generalsekretär wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Stellvertretende Generalsekretär auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers im Benehmen mit dem Generalsekretär unter Berufung in das Beamtenverhältnis vom Bundespräsidenten ernannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.E / § 96 Präsident/Präsidentin</p> <p>(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt das Bundesinstitut für Berufsbildung gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Bundesinstitut für Berufsbildung und führt dessen Aufgaben durch. Soweit nicht Weisungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften des zuständigen Bundesministeriums zu beachten sind (§ 5.B / § 93 Abs. 3 Nr. 1 und 2), führt er oder sie die Aufgaben nach Richtlinien des Hauptausschusses durch.</p> <p>(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird auf Vorschlag der Bundesregierung, der Ständige Vertreter oder die Ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Benehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin unter Berufung in das Beamtenverhältnis von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ernannt.</p>	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 11 Fachausschüsse</p> <p>(1) Zur fachlichen Beratung bei der Durchführung einzelner Aufgaben kann der Generalsekretär nach näherer Regelung der Satzung Fachausschüsse einsetzen.</p> <p>(2) Den Fachausschüssen sollen in Fragen der Beruflichen Bildung sachkundige Personen, insbesondere auch Lehrer, angehören.</p> <p>(3) Entsprechend der Aufgabenstellung des jeweiligen Fachausschusses sollen ihm auch Ausbilder und Auszubildende angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.F / § 97 Wissenschaftlicher Beirat</p> <p>(1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Stellungnahmen und Empfehlungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung, 2. zur Zusammenarbeit des Instituts mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen und 3. zu den jährlichen Berichten über die wissenschaftlichen Ergebnisse des Bundesinstituts für Berufsbildung. 	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>(4) Die Lehrer werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Lehrerverbände, die übrigen Sachverständigen auf Vorschlag der Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes im Hauptausschuss berufen.</p> <p>(5) § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">BerBiFG § 12 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen</p> <p>(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Ausschuss errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.</p> <p>(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die vom Generalsekretär längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt, ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt, drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten, ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt, ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt, zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten, sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind. <p>(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.</p>	<p>(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Beirat von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung die erforderlichen Auskünfte erteilt. Auf Wunsch werden ihm einmal jährlich im Rahmen von Kolloquien die wissenschaftlichen Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung erläutert.</p> <p>(3) Dem Beirat gehören bis zu sieben anerkannte Fachleute auf dem Gebiet der Berufsbildungsforschung aus dem In- und Ausland an, die nicht Angehörige des Bundesinstituts sind. Sie werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung auf vier Jahre bestellt. Einmalige Wiederberufung in Folge ist möglich. An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats können vier Mitglieder des Hauptausschusses, und zwar je ein Beauftragter oder eine Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes ohne Stimmrecht teilnehmen.</p> <p>(4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(5) § 5.D / § 95 Abs. 6 gilt entsprechend</p> <p style="text-align: center;">§ 5.G / § 98 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen</p> <p>(1) Zur Beratung des Bundesinstituts für Berufsbildung bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung behinderter Menschen wird ein ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses errichtet. Der Ausschuss hat darauf hinzuwirken, dass die besonderen Belange der behinderten Menschen in der beruflichen Bildung berücksichtigt werden und die berufliche Bildung behinderter Menschen mit den übrigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben koordiniert wird. Das Bundesinstitut für Berufsbildung trifft Entscheidungen über die Durchführung von Forschungsvorhaben, die die berufliche Bildung behinderter Menschen betreffen, unter Berücksichtigung von Vorschlägen des Ausschusses.</p> <p>(2) Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin längstens für vier Jahre berufen werden. Eine Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen (§ 64 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) berufen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ein Mitglied, das die Arbeitnehmer vertritt, ein Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt, drei Mitglieder, die Organisationen behinderter Menschen vertreten, ein Mitglied, das die Bundesagentur für Arbeit vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Rentenversicherung vertritt, ein Mitglied, das die gesetzliche Unfallversicherung vertritt, ein Mitglied, das die Freie Wohlfahrtspflege vertritt, zwei Mitglieder, die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation vertreten, sechs weitere für die berufliche Bildung behinderter Menschen sachkundige Personen, die in Bildungsstätten oder ambulanten Diensten für behinderte Menschen tätig sind. <p>(3) Der Ausschuss kann behinderte Menschen, die beruflich ausgebildet oder weitergebildet werden, zu den Beratungen hinzuziehen.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 13</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p>Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuwendungen des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuwendungen des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.H / § 99</p> <p style="text-align: center;">Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung</p> <p>(1) Die Ausgaben für die Errichtung und Verwaltung des Bundesinstituts für Berufsbildung werden durch Zuschüsse des Bundes gedeckt. Die Höhe der Zuschüsse des Bundes regelt das Haushaltsgesetz.</p> <p>(2) Die Ausgaben zur Durchführung von Aufträgen nach § 5.B / § 93 Abs. 2 Satz 4 und von Aufgaben nach § 5.B / § 93 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f werden durch das beauftragende Bundesministerium gedeckt. Die Ausgaben zur Durchführung von Verträgen nach § 5.B / § 93 Abs. 4 sind durch den Vertragspartner zu decken.</p> <p>(3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 5.B / § 93 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe f kann das zuständige Bundesministerium durch Rechtsverordnung die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes regeln. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.</p>	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 14</p> <p style="text-align: center;">Haushalt</p> <p>(1) Der Haushaltsplan wird vom Generalsekretär aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.</p> <p>(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Ständigen Ausschuss auf Vorschlag des Generalsekretärs bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des zuständigen Bundesministers und des Bundesministers der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.</p> <p>(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung vom Generalsekretär aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.I / § 100</p> <p style="text-align: center;">Haushalt</p> <p>(1) Der Haushaltsplan wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Der Hauptausschuss stellt den Haushaltsplan fest.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Einreichung der Voranschläge zum Bundeshaushalt, spätestens zum 15. Oktober des vorhergehenden Jahres, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgelegt werden.</p> <p>(4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin bewilligt werden. Die Bewilligung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums der Finanzen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Maßnahmen, durch die für das Bundesinstitut für Berufsbildung Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.</p> <p>(5) Nach Ende des Haushaltsjahres wird die Rechnung von dem Präsidenten oder der Präsidentin aufgestellt. Die Entlastung obliegt dem Hauptausschuss. Sie bedarf nicht der Genehmigung nach § 109 Abs.3 der Bundeshaushaltsordnung.</p>	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 15</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 6 Abs. 2) sowie 2. die Organisation <p>näher zu regeln.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des zuständigen Bundesministers und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.J / § 101</p> <p style="text-align: center;">Satzung</p> <p>(1) Durch die Satzung des Bundesinstituts für Berufsbildung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Art und Weise der Aufgabenerfüllung (§ 5.B / § 93 Abs. 2 und 3) sowie 2. die Organisation <p>näher zu regeln.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen seiner Mitglieder die Satzung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt für Satzungsänderungen entsprechend.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 16 Personal</p> <p>(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten und von Dienstkräften, die als Angestellte oder Arbeiter beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte.</p> <p>(2) Der zuständige Bundesminister ernennt und entlässt die Beamten des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht vom Bundespräsidenten ausgeübt wird. Der zuständige Bundesminister kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen.</p> <p>(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten des Bundesinstituts ist der zuständige Bundesminister. Er kann seine Befugnisse auf den Generalsekretär übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Auf die Angestellten und Arbeiter des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Bundesministers; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen. Arbeitsverträge mit Angestellten, die eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IIa der Vergütungsordnung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag oder eine höhere Vergütung erhalten sollen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Bundesministers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.K / § 102 Personal</p> <p>(1) Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden von Beamten, Beamtinnen und Dienstkräften, die als Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind, wahrgenommen. Es ist Dienstherr im Sinne des § 121 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten und Beamtinnen sind mittelbare Bundesbeamte.</p> <p>(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung ernennt und entlässt die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts, soweit das Recht zur Ernennung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen, deren Amt in der Bundesbesoldungsordnung B aufgeführt ist, nicht von dem Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin ausgeübt wird. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen.</p> <p>(3) Oberste Dienstbehörde für die Beamten und Beamtinnen des Bundesinstituts ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung. Es kann seine Befugnisse auf den Präsidenten oder die Präsidentin übertragen. § 187 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und § 83 Abs. 1 des Bundesdisziplinalgesetzes bleiben unberührt.</p> <p>(4) Auf die Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundesinstituts sind die für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen des Bundes geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung; die Zustimmung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen.</p>	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 17 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des zuständigen Bundesministers.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.L / § 103 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung</p> <p>Das Bundesinstitut für Berufsbildung unterliegt, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Aufsichtsbefugnisse vorgesehen sind, der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.</p>	
<p style="text-align: center;">BerBiFG § 18 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des</p>	<p style="text-align: center;">§ 5.M / § 104 Auskunftspflicht</p> <p>(1) Natürliche und juristische Personen sowie Behörden, die Berufsbildung durchführen, haben den Beauftragten des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Aus- und Weiterbildungsplätze zu gestatten. Arbeitsrechtliche und dienstrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.</p> <p>2) Die Auskunftsperson kann die Auskunft über solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.</p> <p>(3) Die Auskunft ist unentgeltlich zu geben, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, die dem Bundesinstitut auf Grund des</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.	Absatzes 1 bekannt werden, sind, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, geheim zu halten. Veröffentlichungen von Ergebnissen auf Grund von Erhebungen und Untersuchungen dürfen keine Einzelangaben enthalten.	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 6 Bußgeldvorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 98 (aufgehoben)</p> <p style="text-align: center;">§ 99 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 1 oder 4 den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niederlegt, 2. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 dem Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter die unterzeichnete Niederschrift nicht aushändigt, 3. dem Auszubildenden Aufgaben überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen, 4. entgegen § 7 dem Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderliche Zeit nicht gewährt, 5. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist, 6. entgegen § 20 Abs. 4 einen Ausbilder bestellt, obwohl dieser nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 persönlich oder nach § 20 Abs. 3 fachlich nicht geeignet ist oder diesem die Ausbildung nach § 24 untersagt worden ist, 7. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 24 untersagt worden ist, 8. entgegen § 33 die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt, 9. entgegen § 45 Abs. 1 Satz 3 der zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragten eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet, 10. (entfällt). <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 8 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6.A / § 105 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 2.1.2.1.B / § 11 Abs. 1 oder 4 den wesentlichen Inhalt des Vertrages oder seine wesentlichen Änderungen nicht schriftlich niederlegt, 2. entgegen § 2.1.2.1.B / § 11 Abs. 3 oder 4 Auszubildenden oder deren gesetzlichen Vertretern die unterzeichnete Niederschrift nicht aushändigt, 3. dem Auszubildenden Aufgaben überträgt, die dem Ausbildungszweck nicht dienen, 4. entgegen § 2.1.2.3.B / § 15 Auszubildenden die für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Prüfungen oder an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte erforderliche Zeit nicht gewährt, 5. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl er nach § 2.1.3.C / § 29 Nr. 1 persönlich oder nach § 2.1.3.D / § 30 fachlich nicht geeignet ist, 6. entgegen § 2.1.3.B / § 28 Abs. 2 Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, obwohl diese nach § 2.1.3.C / § 29 Nr. 1 persönlich oder nach § 2.1.3.D / § 30 fachlich nicht geeignet sind oder diesen die Ausbildung nach § 2.1.3.G / § 33 untersagt worden ist, 7. Auszubildende einstellt oder ausbildet, obwohl ihm das Einstellen oder Ausbilden nach § 2.1.3.G / § 33 untersagt worden ist, 8. entgegen § 2.1.4.C / § 36 die Eintragung in das Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift nicht beifügt, 9. entgegen § 3.1.2.A / § 76 Abs. 2 der zuständigen Stelle oder ihrem Beauftragten eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet, <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 8 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
	Teil 7 Übergangs- und Schlussvorschriften	
<p style="text-align: center;">§ 107 Heil- und Heilhilfsberufe</p> <p>(1) Bundesgesetzliche Regelungen über die Berufsbildung in Heil- und Heilhilfsberufen bleiben unberührt.</p> <p>(2) Solange und soweit von den Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz kein Gebrauch gemacht wird, werden die Landesregierungen ermächtigt, solche Rechtsverordnungen im Bereich der Heilhilfsberufe zu erlassen. Die Ermächtigung kann auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 108a Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit</p> <p>Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 34 Abs. 2 stehen einander gleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 108 Fortgeltung bestehender Regelungen</p> <p>(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.</p> <p>(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 109 Umwandlung der Prüfungsausschüsse (nicht abgedruckt)</p> <p style="text-align: center;">§ 110 Zwischenprüfungen (gegenstandslos)</p> <p style="text-align: center;">§ 111 Fortsetzung der Berufsausbildung (nicht abgedruckt)</p> <p style="text-align: center;">§ 112 Europaklausel</p> <p>(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt in den Fällen des § 40 Abs. 2, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 1 und 4, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3, § 94 Abs. 1 und § 95 Abs. 3 nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige</p>	<p style="text-align: center;">§ 7.A / § 106 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit</p> <p>Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Prüfungszeugnisse nach § 2.1.5.A / § 37 Abs. 2 stehen einander gleich.</p> <p style="text-align: center;">§ 7.B / § 107 Fortgeltung bestehender Regelungen</p> <p>(1) Die vor dem 1. September 1969 anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 2.1.1.A / § 4 Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass von Ausbildungsordnungen nach § 2.1.1.A / § 4 und der Prüfungsordnungen nach § 2.1.5.K / § 47 anzuwenden.</p> <p>(2) Die vor dem 1. September 1969 erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 2.1.5.A / 37 Abs. 2 gleich.</p>	

BBiG: geltende Fassung	BBiG: künftige Fassung	
<p>Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) und der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25).</p> <p>(2) Die Anerkennung kann unter den in Artikel 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen davon abhängig gemacht werden, dass gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinien Berufserfahrung nachgewiesen oder gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinien ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt wird.</p> <p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die zuständige Stelle. Sie kann die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen regeln. Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 113 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.</p>		